

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014188/1

| | | |
|-----------------------------|--|---|
| Dezernat: Dezernat 6 | aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf | Sitzung am: 27.10.2014 TOP: 2.10 |
| Amt: Amt 65 | öffentlich ja | Vorlagen-Nr.: 2014188/1 |
| | Az.: | erstellt am: 16.10.2014 |

Betreff

Korrektur Straßenbestandsverzeichnis Dohndorf

Beratungsfolge

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|-----|---|------------|----------------|
| 1 | 27.10.2014: Ortschaftsrat Dohndorf | 27.10.2014 | zurückgestellt |
| 2 | 18.02.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss | 18.02.2015 | zurückgestellt |
| 3 | 24.02.2015: Hauptausschuss | 24.02.2015 | zurückgestellt |
| 4 | 05.03.2015: Stadtrat | | |

Mitzeichnungspflicht

| Person | Unterschrift | Datum |
|--------------|--------------|------------|
| Uwe Wittmann | | 17.10.2014 |

Beschlussentwurf

Der Ortschaftsrat Dohndorf beschließt die Korrektur des Straßenbestandsverzeichnisses im Bereich der Ortschaft Dohndorf.

Gesetzliche Grundlagen:

Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 (StrG).

Straßenbestandsverzeichnisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Juli 1993 (StrVerzVO LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) sind für öffentliche Straßen Bestandsverzeichnisse zu führen.

Die Bestandsverzeichnisse für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen werden von Gemeinden angelegt und geführt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 StrG LSA).

Mit Erarbeitung und Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses wird dahingehend Rechtssicherheit geschaffen, dass nicht mehr für jede Straße die Öffentlichkeit nachgewiesen werden muss.

Für die Ortschaft Dohndorf wurde das Straßenbestandsverzeichnis am 19.01.2010 rechtskräftig.

Folgende Änderungen und Ergänzungen werden erforderlich:

1. Herausnahme von Straßenbestandteilen höherrangiger Straßen

Da die Stadt Köthen (Anhalt) für die Erhaltung und Instandsetzung der Gehwege auch für höherrangige

Straßen verantwortlich ist, wurde auch für die Köthener Straße (L 148) ein Bestandsblatt angelegt. In das Bestandsverzeichnis sollen aber nur Gemeindestraßen aufgenommen werden. Daher muss das Bestandsblatt der Köthener Straße (Bestandsblatt 7) aus dem Straßenverzeichnis entfernt werden.

2. Herausnahme von Zufahrten

Der Teilabschnitt der Dorfstraße zu Haus-Nr. 12 wurde als Straßenabschnitt in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen. Grundlage für die Aufnahme war, dass dieses städtische Flurstück im Kataster mit der Nutzung als Verkehrsfläche vorlag. Das bedingt nicht gleichzeitig die Öffentlichkeit der Verkehrsfläche.

Die Überprüfung hat ergeben, dass kein öffentliches Interesse besteht und der Abzweig als Zufahrt einzustufen ist. Um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt es sich:

- wenn eine verwaltungsrechtliche Widmung vorliegt

oder

- wenn nachweislich die Benutzung der Fläche durch die Allgemeinheit besteht.

Alleine die Möglichkeit der Benutzung durch die Allgemeinheit bedingt nicht die öffentliche Verkehrsfläche.

Ein sehr eingeschränkter Personenkreis nutzt dieses Grundstück als Zufahrt.

Bei Verbleib des Abzweiges als öffentliche Dorfstraße bedeutet das für die Stadt Köthen die Verkehrssicherungspflicht, wodurch ein Ausbau des Straßenkörpers einschließlich Beleuchtung und Entwässerungseinrichtung bedingt wäre.

Bei derzeit 3 Anliegern würden sich damit erhebliche finanzielle Belastungen für die Bürger ergeben.

Die Variante, dieses Grundstück als Zufahrt zu definieren, sichert die Erschließung der angrenzenden Grundstücke und bringt eine kostenverträgliche Lösung für die Bürger.



AnlagenDohndorf.pdf